

## Allgemeine Lieferbedingungen

Stand: Mai 2022

Diese Bedingungen basieren auf den Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlindustrie Österreichs vom 1. Jänner 2002

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert.

Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1.4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### 1. Präambel

- 1.1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils gültigen Fassung.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser binnen 10 Tagen nicht nachweislich vom Käufer widersprochen wird.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

### 3. Pläne und Unterlagen

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, und Preislisten erhalten, etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebots sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

### 4. Verpackung

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung
  - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
  - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, erfolgt dies auf Kosten des Käufers und wird die Verpackung nur über Vereinbarung zurückgenommen.

### 5. Gefahrenübergang

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) gemäß INCOTERMS 2020 verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

### 6. Lieferfrist

- 6.1. Mangels abweichender Vereinbarung gilt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Auftragsbestätigung;
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, finanziellen und kaufmännischen Voraussetzungen;
  - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 6.2. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen seitens des Verkäufers auftretenden Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher Ankündigung und Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5. Wurde die im Artikel 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genutzt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren gelieferten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen.
- 6.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vereinbarten Ort oder zur vertraglich vereinbarten Zeit an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 6.7. Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

### 7. Abnahmeprüfung

- 7.1. Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Die Abnahme wird durch das Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verhindert. Jegliche produktive Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer steht einer Abnahme gleich. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Käufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

### 8. Preis

- 8.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung (gemäß INCOTERMS 2020).

8.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

## 9. Zahlung

9.1. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind 40% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung fällig. Sofern keine Zahlungsfrist vereinbart wurde, gelten 14 Kalendertage netto als Zahlungsfrist festgelegt. Der Abzug eines Skontos ist nicht möglich. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

9.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

9.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- d) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils aktuell gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

9.4. Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

9.5. Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen, um ihm Ersatz für die eintretende Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. ausgearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

9.6. Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte, gelten als in Euro vereinbart.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers, behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Liefergegenstand vor. Der Käufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

## 11. Gewährleistung

11.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen. Ausdrücklich bedungene Eigenschaften sind dabei nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich als solche in den Vertragsgrundlagen vereinbart und bezeichnet werden. Eine ausdrückliche Zusage von Eigenschaften ist nur bis spätestens Ablauf der Gewährleistungsfrist gültig.

11.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr bei einschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.

11.3. Der Käufer hat den Liefergegenstand ab Übergabe unverzüglich zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Der Käufer verliert das Recht, sich auf einen Mangel des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er den Verkäufer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er einen Mangel festgestellt hat oder objektiv hätte feststellen können, anzeigt und dabei die Art des Mangels detailliert beschreibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl innerhalb einer angemessenen Frist:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern; oder
- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen; oder
- c) die mangelhaften Teile ersetzen; oder
- d) die mangelhafte Ware ersetzen.

11.4. Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

11.5. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung und gehen in sein Eigentum über.

11.6. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

11.7. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf folgendes zurückzuführen sind: nicht ordnungsgemäße Aufstellung des Liefergegenstandes durch den Käufer oder dessen Beauftragten, unsachgemäße Instandhaltung, nicht fachkundige oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung und Verschleiß.

11.8. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der im selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

11.9. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

## 12. Haftung

12.1. Der Verkäufer haftet für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um zwingende Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

12.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

12.3. Die Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund und unter Berücksichtigung des Artikels 12.1, wird auf den Kaufpreis beschränkt, oder - soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist - auf ein Maximum der einfachen Summe der Betriebshaftpflichtversicherung des Verkäufers, höchstens jedoch EUR 1.000.000 (Euro eine Million).

12.4. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln aus Lieferungen und/oder Leistungen müssen - sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden - innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

## 13. Folgeschäden und Vermögensschäden

13.1. Soweit nicht zwingend gesetzlich vorgesehen, ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen egal ob direkt oder indirekt als Schaden entstanden - sowie jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

#### **14. Entlastungsgründe**

14.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über diese Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufen zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen in beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

#### **15. Geheimhaltung, geistiges Eigentum und Datenschutz**

15.1 Alle Informationen, die vom Verkäufer offengelegt werden, gelten als vertraulich, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach augenscheinlich nicht-vertraulich sind. Alle Rechte an den vertraulichen Informationen sind dem Verkäufer vorbehalten und bleiben sein Eigentum. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung vom Verkäufer darf keine Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten erfolgen. Die Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung oder Ablauf eines Vertrages wirksam.

15.2 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Liefergegenstand geistiges Eigentum des Verkäufers darstellt. Der Verkäufer behält sich sämtliche Rechte an dem Liefergegenstand

15.3. Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

#### **16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

16.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.

16.2. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

16.3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl. 1988/96 sowie unter Ausschluss der Regelungen zum Internationalen Privatrecht insbesondere seiner Kollisions- und Verweisungsnormen.

16.4. Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

#### **16. Schlussbestimmungen**

16.1 Der Käufer räumt dem Verkäufer das Recht ein, den Käufer unter Verwendung von Vor-/Nachname oder Firma, Anschrift und Firmenlogo als Referenzkunden zu nennen. Dieses Recht wird kostenlos eingeräumt und gilt zeitlich, räumlich, sowie inhaltlich unbeschränkt. Diese Zustimmung kann der Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen (z.B. mittels E-Mail). Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Nennung als Referenzkunde nicht berührt.

16.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit dem Verkäufer, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers, an Dritte abzutreten.

16.3 Nichts in diesen Bedingungen oder einem dieser Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages begründet eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein Joint Venture, gleich welcher Art, zwischen den Parteien; ebenso ist keine Partei berechtigt, als Vertreterin der jeweils anderen Partei, für welchen Zweck auch immer, aufzutreten und/oder die jeweils andere Partei zu binden oder Verpflichtungen für diese einzugehen.

16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines dieser Bedingungen unterliegenden Vertrages rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein, so berührt dies weder die Gültigkeit noch die Durchsetzbarkeit dieser Bedingungen. Die unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine wirksame, rechtlich durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen, rechtswidrigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.